

1. Nachtrag zum Kooperationsvertrag

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Landesbetrieb Kasse.Hamburg, Bahrenfelder Straße 254-260, 22765 Hamburg

– „Bundesland“ –

und der

culture4life GmbH

Charlottenstraße 59, D-10117 Berlin

– „culture4life“ –

– das Bundesland und culture4life einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

- (A) Das Bundesland und culture4life haben am 26.3.2021 einen Kooperationsvertrag („Kooperationsvertrag“) geschlossen.
- (B) Die Parteien beabsichtigen, die Modalitäten der Verlängerung des Kooperationsvertrages anzupassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definitionen

Soweit nicht in diesem 1. Nachtrag zum Kooperationsvertrag (diese „Nachtragsvereinbarung“) anders geregelt, gelten für die großgeschriebenen Begriffe die ihnen im Kooperationsvertrag zugewiesenen Definitionen.

2. Änderungen des Kooperationsvertrages

2.1 Ziffer 7.1 des Kooperationsvertrages wird hiermit vollständig aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„7.1 Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine anfängliche feste Laufzeit bis zum 31. März 2022. Er verlängert sich automatisch und fortlaufend um jeweils einen (1) weiteren Monat, wenn er nicht vorher mit einmonatiger Frist zum Ende der anfänglichen bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung dieses Kooperationsvertrages mit Wirkung vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit bzw. jeder verlängerten Laufzeit ist ausgeschlossen.“

2.2 Der Kooperationsvertrag wird hiermit um eine neue Ziffer 7.3 ergänzt, die wie folgt lautet:

„7.3 Anstelle einer ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7.1 ist das Bundesland mit einmonatiger Frist zum Ende der anfänglichen bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit berechtigt, diesen Kooperationsvertrag während der jeweils darauffolgenden verlängerten Laufzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber culture4life ruhend zu stellen. Während des Zeitraums der Ruhendstellung, ist culture4life von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Ausgenommen hiervon ist die Instandhaltung solcher Infrastruktur für die Software, die culture4life gemäß diesem Kooperationsvertrag zur Verfügung gestellt hat.“

[REDACTED]

[REDACTED] Ziffer 3 bleibt im Übrigen unberührt. Die Ruhendstellung verlängert sich automatisch mit Ablauf der jeweils verlängerten Laufzeit während der dieser Kooperationsvertrag ruhend gestellt ist, sofern nicht anderweitig mitgeteilt. Sie kann darüber hinaus jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber culture4life beendet werden.

2.3 Ziffer 3.1 des Kooperationsvertrages wird mit Wirkung zum 1. April 2022 vollständig aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„3.1 An den culture4life im Rahmen der Realisierung des Projektes entstehenden Kosten für (a) die Implementierung und den Betrieb der Software und der Unterstützung bei deren Einführung auf Seiten der



kommunalen und/oder Landesgesundheitsbehörden, (b) den Betrieb und der Unterstützung bei der Einführung der Software auf Seiten der Gastgeber sowie (c) die Unterstützung im Rahmen der Einführung und Nutzung im Bundesland beteiligt sich das Bundesland mit einer monatlichen Kostenbeteiligung wie näher in **Anlage C** beschrieben („Kostenbeteiligung“).“

- 2.4 Ziffer 3.2 des Kooperationsvertrages wird mit Wirkung zum 1. April 2022 vollständig aufgehoben und wie folgt ersetzt:
„3.2 culture4life wird dem Bundesland die jeweilige Kostenbeteiligung in der Regel für den jeweils vorausgehenden Monat in Rechnung stellen. Rechnungen sind zahlbar spätestens dreißig (30) Tage nach Erhalt.“
- 2.5 **Anlage C** des Kooperationsvertrages wird mit Wirkung zum 1. April 2022 vollständig aufgehoben und durch eine neue Fassung der dieser Nachtragsvereinbarung angefügten **Anlage C** ersetzt.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Soweit in dieser Nachtragsvereinbarung nicht anderweitig geregelt, gelten die Bestimmungen des Kooperationsvertrages unverändert fort. Diese Nachtragsvereinbarung bildet integralen Bestandteil des Kooperationsvertrages, so dass sämtliche Verweise auf den Kooperationsvertrag als Verweise auf den Kooperationsvertrag in der Fassung dieser Nachtragsvereinbarung zu verstehen sind.
- 3.2 Diese Nachtragsvereinbarung tritt in Kraft am Tag ihrer vollständigen Unterzeichnung.
- 3.3 Diese Nachtragsvereinbarung unterliegt unter Ausschluss derjenigen Normen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen, ausschließlich deutschem Recht.
- 3.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Nachtragsvereinbarung, ihrem Zustandekommen oder ihrer Durchführung ist Berlin, Deutschland.
- 3.5 Sollte eine Bestimmung Nachtragsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Nachtragsvereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Nachtragsvereinbarung. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Die Parteien vereinbaren hiermit ebenfalls, dass der Vertrag mit Beginn zum 01. April 2022 nach Ziffer 7.3 ruhend gestellt wird.

Hamburg, den 21.07.22
[Redacted]
[Redacted]
Hansestadt Hamburg
vertreten durch (...) [Redacted]

Berlin, den 26.7.22
[Redacted]
[Redacted]
culture4life GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Hennig

Hamburg, den 21.07.2022
[Redacted]
[Redacted]
Hansestadt Hamburg
vertreten durch (...) [Redacted]

Anlage C
Kostenbeteiligung – Aufschlüsselung der Verwendung

luca Infrastruktur und Einführung Gesundheitsämter im Einsatzgebiet

luca Gesundheitsamt System, Wartung, Support

- Zertifikate der Bundesdruckerei
- Service und Support, Anwendungssupport
- Nutzung und Betrieb der Infrastruktur
- Umsetzung Sicherheitskonzept zur Anbindung an die Gesundheitsämter (Schlüsselmanagement)
- Anfragen von Kontaktdaten für Betreiber (Handel, Gastro, Pflegeheime etc.)
- Abruf von Besuchshistorien

Luca Backend System, Wartung, Support

- Koordinierung der Gesundheitsamt Anfragen an Betreiber
- Koordinierung der Besuchshistorien
- Management der Betriebe
- Management der Standorte
- Management der Schnittstelle zu Apps und WebApp
- Management der Schlüsselanhänger
- Management der Checkin Vorgänge
- Verifizierung von Telefonnummern über SMS TAN
- Serverstandorte des Betriebes des luca Systems bei Bundesdruckerei und Telekom

Luca Betreiber Service

- Anlegen, Ändern, Hinzufügen von Standorten
- Beantwortung von Gesundheitsamt Anfragen
- Checkin von Gästen über Standort QR Codes
- Checkin über stationäre Geräte
- Management und Konfiguration von Bereichen

Luca App (iOS, Android, WebApp)

- Erfassung von Kontaktdaten
- Verifizierung der Telefonnummer
- Benachrichtigung bei Datenanfrage bei Betreiber
- Möglichkeiten zur Anbindung von Schnelltests etc.

Monatliche Kostenbeteiligung

